

Anlage 2

Auszug aus der Anrufungsauskunft des Finanzamtes Stuttgart – Körperschaften

2. VVS-Zuschuss

Seit dem 1.1.2019 sind Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden steuerfrei.

Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann.

Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 abziehbaren Betrag. Nach § 41b Nr. 6 EStG ist diese auf die Entfernungspauschale anzurechnende steuerfreie Arbeitgeberleistung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG, in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.

Daraus ergeben sich hinsichtlich folgende Auswirkungen:

- a) Der steuerfreie Betrag ist – wie bisher – in Zeile 17 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen.
- b) Die Höhe des auszuweisenden Betrags ist wie folgt zu berechnen:
Allgemeiner Jobticketpreis
davon 96 % (gem. R 8.1 Abs. 2 Satz 3 LStR)
abzgl. Zuzahlung Arbeitnehmer
= gem. § 3 Nr. 15 EStG steuerfreier geldwerter Vorteil
- c) Die Sachbezugsfreigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG wird durch die verbilligte Überlassung eines Jobtickets nicht in Anspruch genommen, sie steht damit für andere Sachbezüge zur Verfügung.